

RR-EVENTTECHNIK

Die Profis für Eventtechnik!

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN RR-EVENTTECHNIK

1. Allgemein

(1) Der Anbieter führt ein Unternehmen im Bereich Veranstaltungstechnik. Er bietet verschiedene Dienstleistungen im Zusammenhang mit Veranstaltungstechnik an.

Gegenstand dieser AGB ist die Regelung der Rechte und Pflichten des Dienstleisters.

(2) Vertragsschlüsse mit RR- Eventtechnik erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

(3) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende AGB des Kunden haben keine Gültigkeit, es sei denn wir stimmen diesen ausdrücklich zu. Die AGB gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung der Vertragsparteien.

2. Angebote, Vertragsschluss, Form

(1) Angebote des Anbieters sind, sofern nicht anders vereinbart, freibleibend. An ein Angebot hält sich der Anbieter für zwei Wochen gebunden, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Abgabe des Angebots.

(2) Alle Vertragsabreden haben schriftlich, in elektronischer Form (§ 126a BGB), oder in Textform (§ 126b BGB) zu erfolgen.

(3) Die Präsentation der Dienstleistungen des Anbieters stellt kein bindendes Angebot dar. Erst die Bestellung und Anfrage einer Dienstleistung durch den Kunden ist ein bindendes Angebot nach § 145 BGB. Der Vertrag kommt zustande durch eine Schriftliche Annahme des von RR- Eventtechnik vorliegenden Angebots und anschließende Bestätigung per E-Mail durch den Anbieter. Ein Anspruch auf Vertragsschluss besteht nicht.

(4) Die Nutzung der Mietgegenstände durch Dritte ist strengstens untersagt. Im Ausnahmefall kann RR- Eventtechnik sein schriftliches Einverständnis erteilen. RR- Eventtechnik ist nur an den Vertrag mit dem Auftraggeber gebunden und weist Rechte und Pflichten gegenüber Dritten ab.

(5) Im Falle unberechtigter Untervermietung schuldet der Mieter RR- Eventtechnik den aus der Weitervermietung des Mietobjektes erlangten Mehrerlös. Ein möglicherweise darüberhinausgehender Anspruch von RR- Eventtechnik auf Schadenersatz hiervon bleibt unberührt.

3. Verzögerungen

(1) Leistungsfristen, die verbindlich und unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

(2) Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und/ oder aufgrund von Ereignissen, die RR- Eventtechnik die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn Sie bei den Lieferanten oder Unterlieferanten von RR- Eventtechnik eintreten, hat RR- Eventtechnik auch bei verbindlich vereinbarten

RR-EVENTTECHNIK

Die Profis für Eventtechnik!

Fristen und Terminen nicht zu vertreten.

(3) Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

4. Leistungsumfang

(1) Der Leistungsumfang der durch RR- Eventtechnik zu erbringenden Leistung ergibt sich aus dem jeweilig vorliegenden Angebot des Anbieters oder aus der zusätzlich vereinbarten Leistungsbeschreibung. RR- Eventtechnik ist zu Teilleistungen berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist. Vereinbarte Tages- oder Technikerpauschalen beziehen sich auf eine maximale Arbeitszeit, von acht Stunden.. Ab 8 Stunden wird jede weitere Stunde mit 45,- berechnet.

(2) Reisezeiten gelten als Arbeitszeiten

5. Mitwirkungspflicht des Kunden

(1) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die in der Auftragsbestätigung aufgeführte Zahl von Auf- und Abbauhelfern pünktlich und ohne Unterbrechung zur Verfügung gestellt werden.

(2) Der Kunde hat den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Stromanschluss zur Verfügung zu stellen und Gewähr dafür zu bieten, dass die An- und Abfahrt, sowie die Lademöglichkeit mit unseren Fahrzeugen uneingeschränkt gewährleistet ist.

(3) Bei Auslandsaufträgen hat der Kunde Sorge dafür zu tragen, dass sämtliche Fahrgenehmigungen kostenfrei vorliegen. Bei Inlandsaufträgen sorgt der Kunde dafür, dass die über die allgemeine Fahrerlaubnis hinaus im Einzelfall eventuell notwendigen Sondererlaubnisse vorliegen.

(4) Der Kunde haftet dafür, dass die Zeitpläne eingehalten werden können, wobei die jeweilige Auf- und Abbauphase bei Erstellung des Zeitplanes bei RR- Eventtechnik erfragt werden kann.

(5) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass unbefugte Personen vom Back-Stage-Bereich entfernt werden können, falls von diesen Personen eine Gefahr für die Anlagen von RR- Eventtechnik ausgeht oder eine Gefahr durch die Anlagen von RR- Eventtechnik für diese Personen besteht. Insbesondere haftet der Veranstalter während der Auf- und Abbauphase dafür, dass sich Dritte nicht im Gefahrenbereich befinden.

(6) Sollte der Aufbau für RR- Eventtechnik durch Gründe, die vom Kunden verursacht wurden, wesentlich erschwert sein, hat RR- Eventtechnik das Recht, den Aufbau abzusagen. Dies gilt insbesondere, wenn eine hinreichende Zahl von Auf- und Abbauhelfern nicht zur Verfügung steht, der notwendige Stromanschluss nicht vorhanden ist, oder eine An- oder Abfahrt mit Lademöglichkeit nicht vorhanden ist, die Sicherheit für die Anlage aufgrund des Zustandes der Bühne nicht gegeben, oder bei Open Air Veranstaltungen kein hinreichender Regenschutz vorhanden ist.

RR-EVENTTECHNIK

Die Profis für Eventtechnik!

6. Verpflegungsaufwand, Auslagen

(1) Für die Verpflegung des Auftragnehmers (Speisen und Getränke) an jedem Buchungstag ist der Auftraggeber verantwortlich. Die Kosten hierfür übernimmt der Auftraggeber. Sollte der Auftragnehmer die Kosten für seine Verpflegung selbst tragen müssen, können diese dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

(2) Anfallende Parkgebühren, sowie Kosten für Übernachtungen werden nach Rücksprache an den Auftraggeber weiterberechnet.

(3) Die Originalbelege über die an den Auftraggeber weiterberechneten Auslagen verbleiben in der Buchführung des Auftragnehmers.

7. Stornierung durch den Auftraggeber

(1) Bei Stornierung des Auftrages durch den Kunden ist eine abgestufte Entschädigung zu bezahlen, und zwar, je nach Zeitpunkt der Kündigung zwischen Auftragsbestätigung und Leistungszeitpunkt.

Diese Entschädigung beträgt bei Kündigung bis

- 6 Monate vor Auftragsbeginn 25%
- 3 Monate vor Auftragsbeginn 50%
- 4 Wochen vor Auftragsbeginn 75%
- Danach 100%

(2) Der jeweiligen Auftragssumme, mindestens jedoch 100€.

maßgebend hierfür ist der Eingang der schriftlichen Kündigung des Auftrags beim Auftragnehmer.

(3) Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass RR- Eventtechnik im Einzelfall kein höherer Schaden entstanden ist, bzw. keine höheren Aufwendungen entstanden sind, oder es durch anderen Einsatz der Arbeitskräfte und Anlagen von RR- Eventtechnik unterlassen haben, entsprechende Einkünfte zu erzielen.

8. Kündigung des Vertrages

(1) Unbeschadet der in Punkt 6 getroffenen Bestimmungen kann der Vertrag von beiden Parteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Dies gilt insbesondere auch, wenn von RR- Eventtechnik zusätzliche Leistungen zu erbringen sind, oder die Veranstaltungsdurchführung gegen behördliche Auflagen oder gegen gesetzliche, insbesondere gegen Versammlungsstättenrechtliche Vorschriften verstößt, die Einstellung des Veranstaltungsbetriebs gemäß § 38 Absatz 4 VStättV vorgeschrieben ist, der Auftragnehmer oder der Veranstalter die Abstellung festgestellter Defizite/Mängel verweigert oder ihm dies vor der Veranstaltung nicht mehr möglich ist. Im Fall der Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund, bleibt der Anspruch auf Vergütung der Leistungen des Auftragnehmers vollumfänglich bestehen.

RR-EVENTTECHNIK

Die Profis für Eventtechnik!

9. Haftung

- (1) Unsere Haftung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Der Kunde haftet für Abhandenkommen von Teilen der Anlagen von RR-Eventtechnik, für Beschädigungen der Anlagen von RR-Eventtechnik durch Auftraggeber, das Publikum oder Randalierer. Es ist deshalb Sache des Auftraggebers, dafür zu sorgen, dass die Bühne hinreichend abgeschirmt ist. Ferner haftet der Auftraggeber für die Standsicherheit und den ordnungsgemäßen Aufbau der Bühne. Die Haftung bezieht sich insbesondere auf die Beschädigung der Anlagen von RR-Eventtechnik und Fahrzeuge und Verletzungen des Personals von RR-Eventtechnik.

10. Zahlungsbedingungen

- (1) Die Rechnungsstellung wird bei Bereitstellung vorgenommen. RR-Eventtechnik ist berechtigt Vorkasse oder Hinterlegung einer Sicherheit zu verlangen.
- (2) Die Zahlung hat ungeachtet des Rechtes der Mängelrüge zu erfolgen. Aufrechnung und Zurückhaltung wegen irgendwelcher Gegenansprüche des Mieters sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine unbestrittene oder rechtskräftige festgestellte Forderung handelt.
- (3) Bei nicht termingerechter Zahlung des Mieters ist RR-Eventtechnik berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, jedoch mindestens 9% p.a pro angefangen Monat, in Ansatz zu bringen.

11. Unterrichtungspflicht

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, RR-Eventtechnik unverzüglich Störungen der Mietsache mitzuteilen. Bei Verletzung dieser Pflicht kann RR-Eventtechnik Schadensansprüche gegenüber dem Mieter geltend machen.
- (2) Der Mieter unterrichtet RR-Eventtechnik unverzüglich über etwaige Änderungen, die im Zusammenhang mit der Mietsache stehen. Dies gilt insbesondere bei Beschlagnahme, Pfändungen oder ähnlichen Maßnahmen Dritter, bei Änderung der Betriebsverhältnisse für die Mietsache, die die Schädigung oder Gefährdung der Mietsache begründen oder erhöhen, bei Konkurs oder Vergleichsanträgen über das Vermögen von RR-Eventtechnik sowie im Falle der Liquidation des Geschäftsbetriebes des Mieters.
- (3) Der Mieter ist verpflichtet RR-Eventtechnik schriftlich Auskunft über den Ausstellungsort der Mietsache zu erteilen.

RR-EVENTTECHNIK

Die Profis für Eventtechnik!

12. Schlussbestimmungen

(1) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Vertragsverhältnis ist Ort der auszuführenden Leistungen, wie im Angebot angegeben.

Nebenabreden auch mündlicher Art zu diesem Vertrag sind keine getroffen.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

13. Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so sollen die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Die sich möglicherweise ergebenden Lücken sollen so ausgefüllt werden, dass Sinn und Zweck des Vertrages erhalten bleiben.

-Stand 12.03.2022

-gez. Rösner (Geschäftsführer/Inhaber)